

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 17.01.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Martin
Steinitz (ASK)
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00718/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag | Vergabepaxis der kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in der kommenden Sitzung der Stadtvertretung zu folgenden Punkten und Fragen zu berichten:

1. Welche Vorgaben der Aufsichtsräte und Festlegungen zu Wertgrenzen existieren bei der Ausschreibung von Verträgen und deren Beauftragung aktuell für die einzelnen kommunalen Gesellschaften? Bis zu welchen Volumina dürfen die Geschäftsführungen / die Werkleitungen eigenständig handeln und in eigener Kompetenz Verträge abschließen und wie wird dabei stets dem Vieraugenprinzip firmenintern Rechnung getragen?
2. Ab welchen Wertgrenzen sind die Aufsichtsräte / Werkausschüsse bei Vergaben im Vorfeld der Verträge zu informieren bzw. vor deren Beauftragung derzeit zwingend zu beteiligen?
3. Wie stellen sich die Regelungen und Kompetenzen der Geschäftsführungen der städtischen Gesellschaften / der Werkleitungen bei der Vergabe von Aufträgen im Vergleich zu den Kompetenzen von Oberbürgermeister Dr. Badenschier laut Hauptsatzung dar?
4. Wer vertritt laut Gesetz die Interessen der Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin gegenüber den jeweiligen kommunalen Gesellschaften (Geschäftsführung und Aufsichtsrat), in wessen Zuständigkeit fällt aktuell diese Kompetenz innerhalb der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit der verwaltungsinternen Geschäftsverteilung – Stand: Dezember 2022 - ? Wer ist der aktuelle Verantwortliche der Stadtverwaltung für welche städtische Gesellschaft?

Begründung

Die Medienberichte über die fristlose Kündigung von Herrn Kröchig als Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Schwerin (WGS) haben zu Fragen geführt, wie die Vergabepraxis der kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe im Vergleich zu den Regelungen der Landeshauptstadt Schwerin ausgestaltet ist.

Die von der Kita gGmbH ausgesprochene fristlose Kündigung eines Betreuungsvertrages eines Kindes, deren Eltern sich kritisch zur vertraglichen Ausgestaltung der Kita-Vollverpflegung äußerten, wirft die Frage auf, wie es grundsätzlich um den Schutz von Hinweisgebern bestellt ist, die auf fragwürdige Umstände aufmerksam machen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Martin Steinitz
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)